



99012058000000

## Anfrage bei der Landesstelle für Bautechnik stellen

Heruntergeladen am 20.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/6005165-99012058000000/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012058000000
Leistungsbezeichnung I	Anfrage bei der Landesstelle für Bautechnik stellen
Leistungsbezeichnung II	Anfrage bei der Landesstelle für Bautechnik stellen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	





Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO):
	<ul> <li>§ 16a Abs. 2 Bauarten</li> <li>§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Elnzelfall</li> </ul>
	Gebäudeenenergiegesetz (GEG):
	<ul><li>§ 102 Befreiungen</li><li>§ 103 Innovationsklausel</li></ul>
	Landesgebührengesetz (LGebG)
	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenordnung MLW – GebVO MLW)
	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM)
Teaser	Sie haben eine Frage rund um die Themen Bautechnik, Bauökologie oder die Kontrolle der Energieeinsparung? Stellen Sie hier der Landesstelle für Bautechnik online Ihre Frage.
Volltext	Sie haben eine Frage rund um die Themen Bautechnik, Bauökologie oder die Kontrolle der Energieeinsparung? Stellen Sie hier der Landesstelle für Bautechnik online Ihre Frage.
	Die Landesstelle für Bautechnik:
	<ul> <li>erteilt Zustimmungen im Einzelfall als</li> <li>Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte,</li> <li>erteilt vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen für Bauarten als Anwendbarkeitsnachweis,</li> </ul>





	• erstellt fachtechnische Gutachten – besonders auf
	dem Gebiet der Bautechnik und Bauökologie,  • klärt bautechnische Grundsatzfragen,  • wirkt in Fachausschüssen für die nationale und internationale technische Normung und zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen mit,  • begleitet das Anerkennungsverfahren für Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Bautechnik und überwacht deren Prüftätigkeiten,  • prüft als Prüfamt für Baustatik mit dem Schwerpunkt der Typenprüfung sowie der Prüfung ausgewählter und besonders schwieriger statischer Berechnungen,  • ist Kontrollstelle Land gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) beziehungsweise Gebäudeenergiegesetz (GEG)  • erteilt Ausnahmen und Befreiungen nach Energieeinsparverordnung (EnEV) beziehungsweise Gebäudeenergiegesetz (GEG)  • berät die Denkmalpflege bei bautechnischen Fragen.
rforderliche Unterlagen	• wenn vorhanden: hilfreiche Dokumente wie Zulassungen, Prüfberichte, Gutachten, Pläne und so weiter.
oraussetzungen	keine
osten	Anfragen sind gebührenpflichtig und werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Bei geringem Aufwand, wie er bei mündlichen, einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskünften entsteht, kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.
erfahrensablauf	<ol> <li>Füllen Sie die Onlineanfrage aus und laden Sie hilfreiche Dokumente hoch.</li> <li>Überprüfen Sie Ihre Angaben auf der letzten Seite des Online-Formulars "Zusammenfassung" und senden Sie Ihre Anfrage ab.</li> <li>Nach der Prüfung Ihrer Anfrage setzt sich die Landesstelle für Bautechnik mit Ihnen in Verbindung.</li> </ol>
earbeitungsdauer	Die Landesstelle für Bautechnik wird sich innerhalb von vier Wochen mit Ihnen in Verbindung setzen.
rist	keine





Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	